Besprechung mit Bootsfirmen, Zivilingenieuren und Klassifikationsgesellschaften

11.Februar 2015

TAGESORDNUNG:

- Begrüßung
- Statistik
- Rechtliches:
  - Neue Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - Neuerlassung der Seen- und Flussverkehrsordnung
  - Vorschriften für Jetski (Waterbikes)
- Aus technischer Sicht:
  - Gasanlagen und 230V-Anlagen an Bord,
  - Motortausch – Vorschriften
  - Pinnensteuerung Außenborder
  - Außenborder Gas-Motoren
  - Änderung Ausrüstung für NICHT-Sport-Boote
- Allfälliges, Fragen, Anregungen, Diskussion….

STATISTIK:

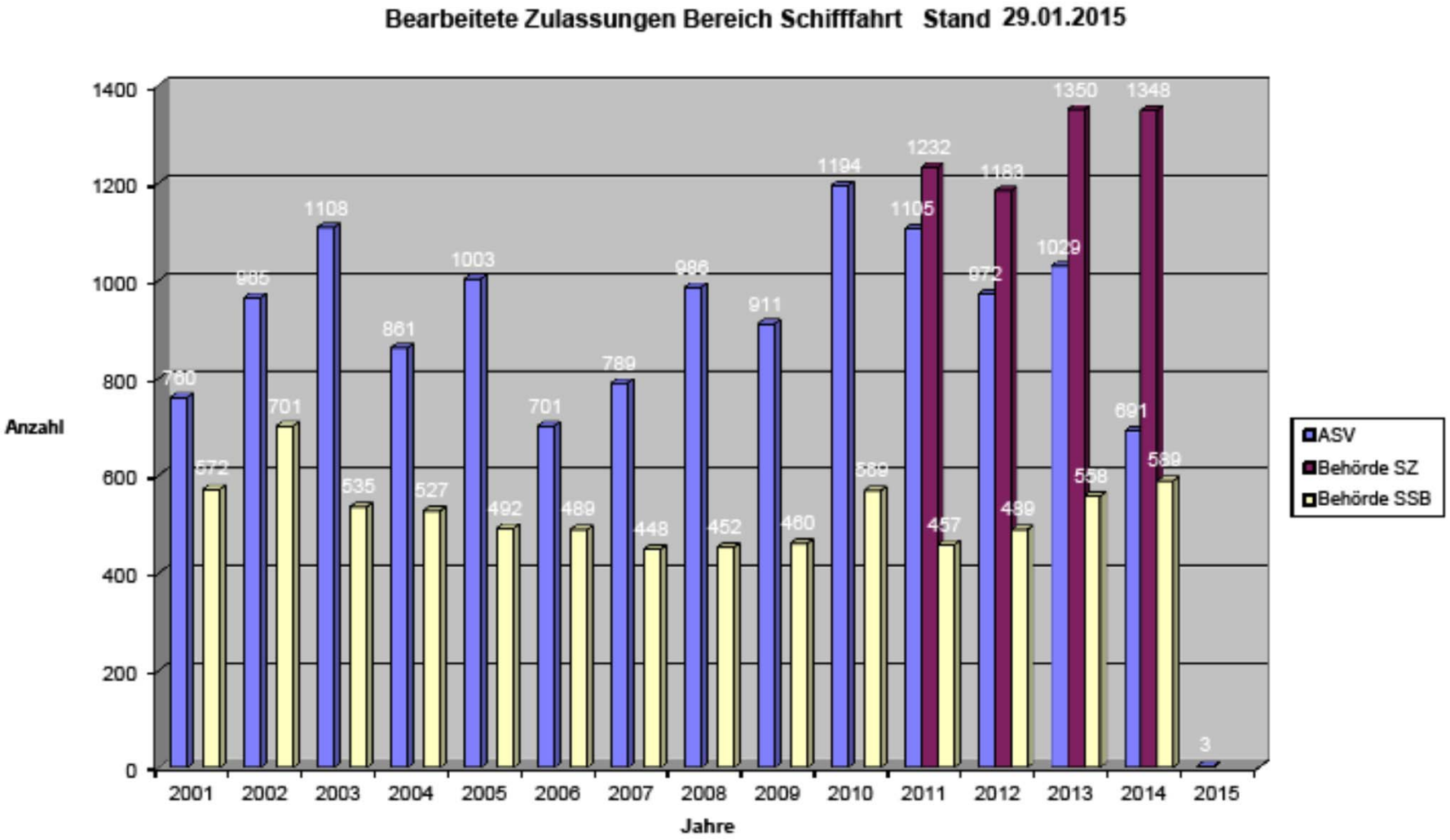
Bearbeitete Zulassungen Bereich Schifffahrt Stand 29.01.2015
Anzahl
Jahre
0
200
400
600
800
1000
1200
1400
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
760
572
985
701
1108
535
861
527
1003
492
701
489
789
448
986
452
911
460
1194
589
1105
1232
457
1072
1183
439
1029
1350
538
691
1348
539
3
ASV
Behörde SZ
Behörde SSB

STATISTIK:

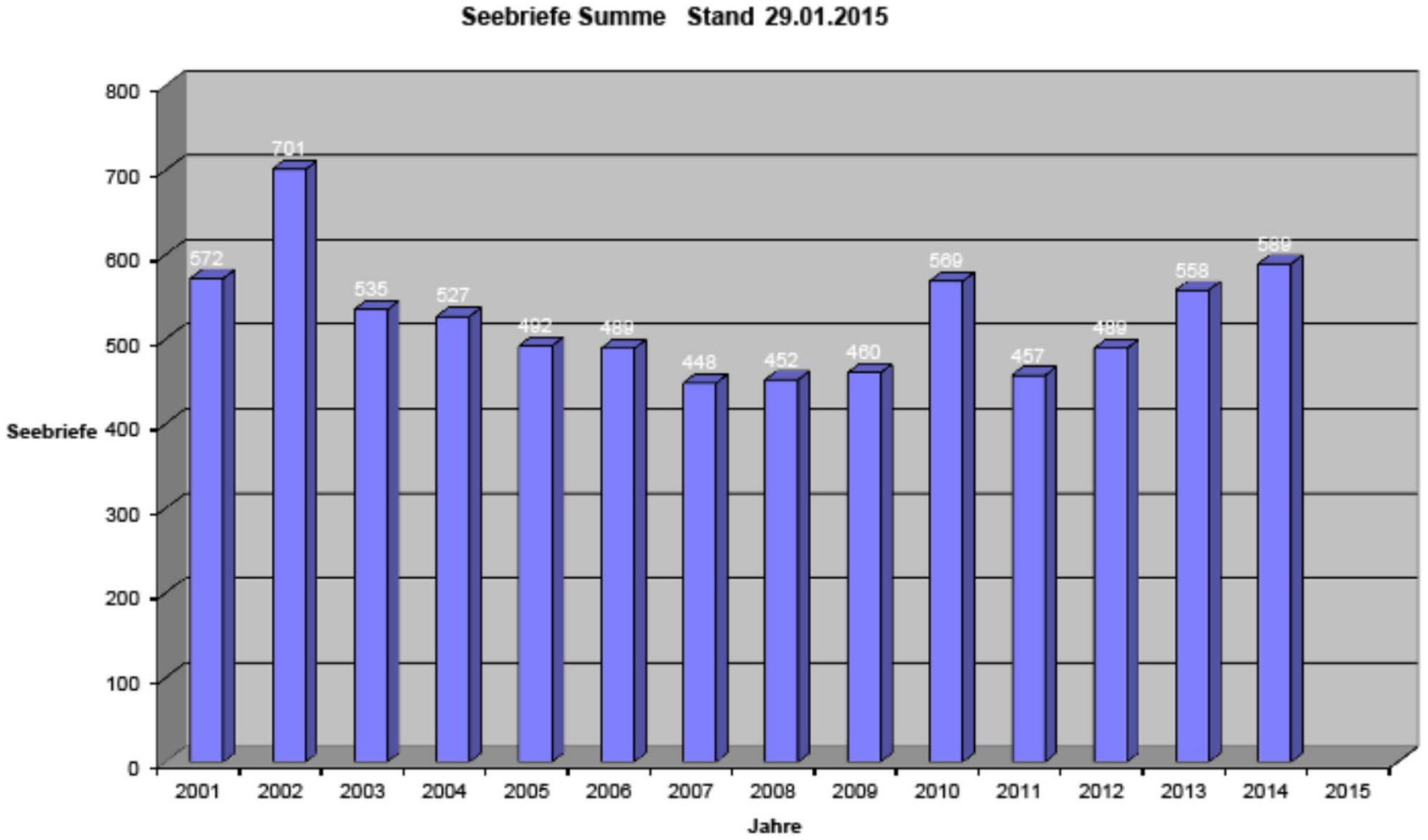
Seebriefe Summe Stand 29.01.2015
Seebriefe
800
700
600
500
400
300
200
100
0
572
701
535
527
492
489
448
452
460
569
457
499
558
589
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
Jahre

STATISTIK:

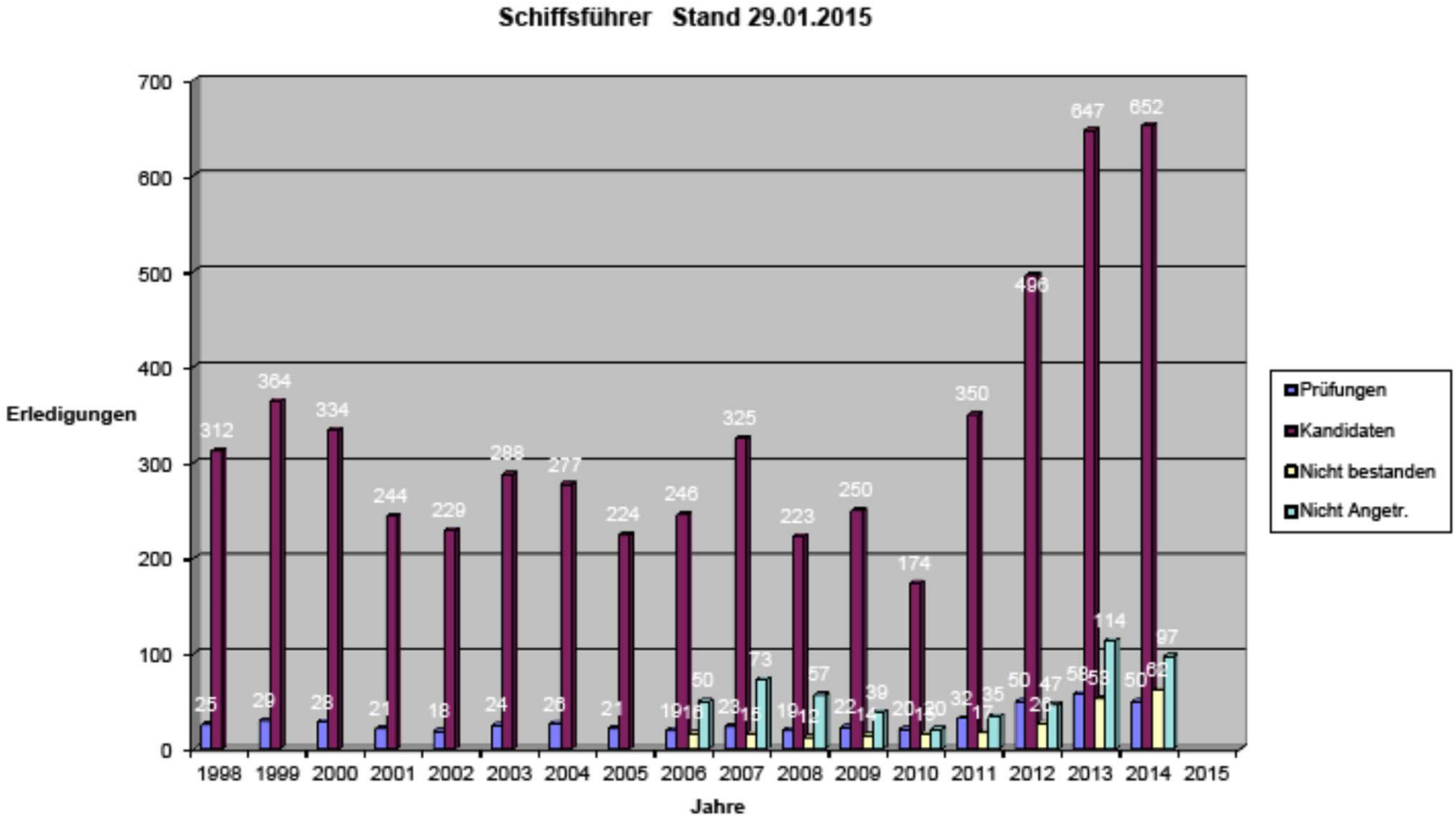
Schiffsführer Stand 29.01.2015
Erledigungen
Jahre
Prüfungen
Kandidaten
Nicht bestanden
Nicht Angetr.
0
100
200
300
400
500
600
700
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
312
364
334
244
229
288
277
224
246
325
223
250
174
350
496
647
652
25
29
28
21
18
24
26
21
19
28
19
22
20
32
50
58
50
16
15
12
13
17
20
58
62
50
73
57
39
30
35
47
114
97

RECHTLICHES:

Neue Verwaltungsgerichtsbarkeit

Neuerlassung der Seen- und Flussverkehrsordnung

Vorschriften für Jetski (Waterbikes)

RECHTLICHES:

Definition:

Waterbikes (Personal Watercraft – Wassermotorräder, „Jetski“) mit **weniger als 4 Meter Länge** sind Schwimmkörper, die mit einem Verbrennungsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantrieb ausgestattet sind und dazu bestimmt ist, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien.
(§2 Z. 33 Schifffahrtsgesetz, SFG, bzw. §1.01 lit. d 2. Wasserstraßen-Verkehrsordnung, WVO)

Seit August 2005 sind **Waterbikes** für die Binnenzulassung zulassungsfähig (§101 Abs. 5 SFG).

Für das Fahren mit Waterbikes ist der Besitz des **10m – Schiffsführerpatentes** erforderlich.

Waterbikes dürfen auf **österreichischen Wasserstrassen**,
also auch auf der Donau, **nicht verwendet** werden! (§16.02 WVO)

RECHTLICHES:

Dem **Antrag** auf Zulassung eines CE-gekennzeichneten Waterbikes ist die **Übereinstimmungserklärung (Konformitätserklärung)** gemäß EU-Sportbootrichtlinie (RL 94/25 EG in der Fassung der RL 2003/44EG) beizulegen. Darüber hinaus hat der Antrag mindestens folgende Angaben zur Beschreibung des Waterbikes zu enthalten:
1. Hersteller, 2. Typ, 3. Kennzeichnung des Waterbikes gemäß Anhang I Teil A Nummer 2.1 der Sportboot-Richtlinie (HIN bzw. CIN).
Achtung! Ohne CE-Papiere gibt es keine Zulassung.
Weiters ist ein **Eigentumsnachweis** vorzulegen.

Für das **Ansuchen** verwenden Sie bitte unseren Standardantrag.
Den Antrag finden Sie entweder in unserem Infoblatt, oder auf unserer Internetseite.
(www.noel.gv.at/Verkehr-Technik/Schifffahrt

Bitte achten Sie daher beim Erwerb eines Waterbikes auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen.

RECHTLICHES:

Die Geltungsdauer der Zulassung beträgt zehn Jahre ab **Baujahr**.
Die **Zulassungsurkunde** ist mitzuführen.
Sie kann aber auch vom Verfügungsberechtigten aufbewahrt werden,
in diesem Fall muss am Fahrzeug ein **Schild** aus Metall oder einem anderen beständigen Material angebracht werden, welches das amtliche Kennzeichen und den Ablauf der Gültigkeit der Zulassungsurkunde aufweist.

Wenn Sie Ihre Zulassung erhalten, ist folgendes zu beachten:
Das zugewiesene Kennzeichen ist an beiden Seiten des Fahrzeuges zu führen.
Und zwar mit dunkler Schrift auf hellem Grund oder heller Schrift auf dunklem Grund
mit 15 cm Schrifthöhe und 2 cm Schriftstärke, in klarer Schrift ohne Verzierungen.

Die **wiederkehrende Überprüfung (§ 21. Abs. 5)** eines Waterbikes mit CE-Kennzeichnung beschränkt sich auf die Überprüfung der vorgeschriebenen Ausrüstung, eine Sichtkontrolle des Schiffskörpers, der Aufbauten und der Verhefteinrichtung, soweit dies ohne Zuhilfenahme von Werkzeug möglich ist, sowie eine Funktionskontrolle der Antriebsanlage,
der Steuereinrichtung, allfälliger Sicherheitseinrichtungen und der Navigationsbeleuchtung.
Die Behörde kann die Durchführung einer Probefahrt verlangen.

TECHNISCHE INFORMATION:

- Gasanlagen an Bord
- 230V-Anlagen an Bord
- Motortausch – Vorschriften
- Pinnensteuerung Außenborder
- Außenborder Gas-Motoren
- Änderung Ausrüstung für NICHT-Sport-Boote

FLÜSSIGGASANLAGEN AN BORD

Flüssiggasanlage besteht aus

- Behälteranlage
- Druckregler
- Verteilungsnetz
- Verbrauchsgeräte

Vorschriften

- Schiffstechnikverordnung
  BGBl. II Nr. 162/2009 i.d.g.F.
  - Kapitel 14 der Anlage 2
- ÖNORM EN ISO 10239

Allgemeine Anforderungen

- Darf nur für Haushaltszwecke benutzt werden
- Im Maschinenraum darf sich kein Teil der Flüssiggasanlage befinden
- Betrieb der Anlage nur mit handelsüblichem Propan

FLÜSSIGGASANLAGEN AN BORD

BEHÄLTER

- Es sind nur Behälter mit einer Füllmasse von 5 bis 35kg zulässig.
  Diese müssen den amtlichen Stempel zum Zeichen der Abnahme tragen.
- Behälter dürfen nur in einem gasdichten Schrank mit einer Entwässerung nach Außen ins Freie aufbewahrt werden.

- Die Behälter müssen im Behälterschrank gegen Umfallen gesichert sein.
- Der Behälterschrank muss mit dem Hinweis „Flüssiggas“ und dem Symbol „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ gekennzeichnet sein.

FLÜSSIGGAS

GASANLAGEN AN BORD

Druckregler

- Der Druckregler muss sich im gleichen Schrank wie der Gasbehälter befinden.
- Hinter dem Druckregler muss eine Schutzvorrichtung sein, die bei Versagen des Druckreglers, den Gasdruck herabsetzt.
- Die Herabsetzung des Druckes kann in ein oder zwei Stufen passieren.
- Maximaler Austrittsdruck aus dem letzten Druckregler
  + 0,05 bar über Atmosphärendruck (10% Toleranz).

von Hand einstellbare Druckregler dürfen nicht verwendet werden.

FLÜSSIGGASANLAGEN AN BORD

Verteilungsnetz

- Rohrleitungen nur aus fest verlegten
  - Stahlrohren
  - Kupferrohren
  - Hochdruckschläuche mit max. 1m Länge nach ISO 2928
- Die Rohrleitungen müssen zugänglich sein.
- Es muss ein jederzeit schnell erreichbares Hauptabsperrventil geben. (ev. Flaschenventil)
- Hinter jedem Druckregler muss ein Prüfanschluss vorhanden sein.
- Bei Betrieb von mehreren Geräten muss jede Zweigleitung absperrbar sein.

FLÜSSIGGASANLAGEN AN BORD

Verbraucher

- Es dürfen nur Geräte verwendet werden die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft für Propan zugelassen sind. (Flammenüberwachung)
- Verbrauchsgeräte so aufstellen dass diese nicht umfallen bzw. verschoben werden können.
- Verbrauchsgeräte in Schlafräumen sind nur erlaubt wenn die Verbrennung Raumluft *unabhängig* erfolgt.
- Verbraucher mit Raumluft *abhängiger* Verbrennung nur in ausreichend großen Räumen mit einer Zu- sowie Abluftöffnung von mindestens 150cm².
- Heizgeräte, Warmwasserbereiter und Kühlschränke benötigen eine Abgasleitung ins Freie.

FLÜSSIGGASANLAGEN AN BORD

Prüfung der Anlage durch:

- Sachverständige der Behörde
- anerkannte Klassifikationsgesellschaft
- Ingenieurkonsulent für Maschinenbau
- Organe des technischen Überwachungsvereins Österreich
- Organe autorisierter Versuchsanstalten für Gas- u Feuerungstechnik
- Inhaber einer Konzession für Gasleitungsinstallation

Handbuch Schiffsführer

Im Handbuch für den Schiffsführer
müssen entsprechende Anweisungen
zum Betrieb und zur Wartung festgehalten sein

Gültigkeitsdauer

Die Anlage ist alle **3** Jahre überprüfen zu lassen bzw. nach
- Änderung,
- Instandsetzung oder
- Erneuerung der Flüssiggasanlage

230V – STROMANLAGE AN BORD

230V-Stromanlage besteht aus

- Landanschluss - Anschlussdose
- Fehlerstromschutzschalter
- Überstromschutzvorrichtung
- Trenntransformator (wenn vorhanden)
- Stromgenerator (wenn vorhanden)
- Verteilernetz
- elektrische Verbraucher

Vorschriften

- ÖNORM EN ISO 13297

230V – STROMANLAGE AN BORD

Allgemeine Anforderungen im Wasserfahrzeug:

- Der Schutzleiter (grün-gelb oder grün) muss eine Verbindung zum Wasser haben
- Einzelne Stromkreise dürfen nicht von mehr als einer Stromquelle gleichzeitig versorgt werden können. (Bsp. Landanschluss und Generator)
- Die elektrische Ausrüstung muss mindestens der Schutzart IP2X entsprechen
- Eine Verpolungs-Anzeige muss vorhanden sein wenn nicht
  - eine zweipolige Absicherung vorhanden ist oder
  - ein Trenn- oder Polaritätstransformator die Polarität wieder herstellt
- Die Schalttafeln von Gleich- und Wechselstromanlagen müssen klar von einander getrennt sein

230V – STROMANLAGE AN BORD

Kennzeichnung Landanschluss

- Landstromanschlüsse müssen mit Spannung und Stromstärke sowie mit folgenden Symbolen gekennzeichnet sein:

Warnzeichen für elektrische Spannung

Symbol Anweisungen beachten

230V – STROMANLAGE AN BORD

Kennzeichnung Schalttafel

- Auf der Schalttafel müssen folgende Warnschilder angebracht sein:

entweder

oder

WARNUNG – Zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Schlag oder Feuer:

1. Der Landstromanschluss ist im Wasserfahrzeug auszuschalten, bevor das Landstromanschlusskabel angeschlossen oder getrennt wird
2. Das Landanschlusskabel ist zuerst am Wasserfahrzeug anzuschließen, bevor es an die Landstromquelle angeschlossen wird
3. Wenn eine inkorrekte Polarität angezeigt wird, muss das Landstromkabel sofort getrennt werden
4. Das Landstromanschlusskabel ist zuerst von der Landstromquelle zu trennen
5. Die Kappe des Landstromanschlusses ist fest zu verschließen

LANDSTROMKABELSTECKER NICHT VERÄNDERN

…falls zutreffend

230V – STROMANLAGE AN BORD

Zündschutz

Elektrische Komponenten die in Räumen installiert sind,
die Benzindämpfe oder Flüssiggas enthalten können
müssen einen Zündschutz nach ISO 8846 oder
IEC 60079-0 aufweisen.

Schutzschalter

- muss innerhalb von 0,5m zum Landanschluss liegen oder
- innerhalb von 3,0m wenn die Leitung in einer schützenden Ummantelung verläuft
- Bemessungsstrom für die Auslösung 30 mA, Auslösezeit max. 100ms
- muss von Hand rückstellbar sein
- muss einen Auslöseknopf für eine manuelle Prüfung haben

230V – STROMANLAGE AN BORD

Verkabelung

- Bemessung für 300/500 V
- Mindestquerschnitt der Leitung 1mm²
- Farbenkennzeichnung Außenleiter **schwarz** oder **braun**
  Neutralleiter **weiß** oder **hellblau**
  Schutzleiter **grün** oder **grün - gelb**

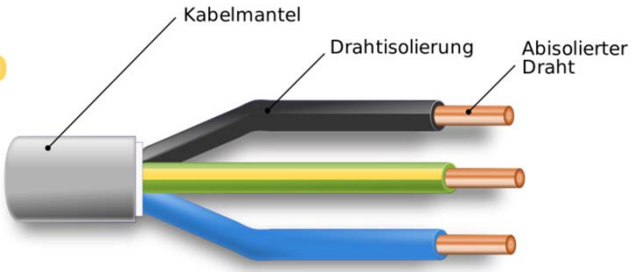

- Verbindungen im wettergeschützten Bereich müssen der Schutzart IP55 entsprechen, ansonsten der Schutzart IP67

- Der Gleichstromkreis muss vom Wechselstromkreis getrennt geführt werden
- Leiter und Kabel müssen in Kabelrohren bzw. –kanälen geführt werden, ansonsten in max. Abständen von 450mm fixiert werden
- Stromführende Leiter müssen oberhalb des Bilgewasserstandes verlaufen

230V – STROMANLAGE AN BORD

Die Schalttafel muss

- leicht zugänglich sein
- eine Anzeige für EIN / AUS – Funktion haben
- ein Voltmeter vorhanden sein
- eine Kennzeichnung von Netzspannung und Frequenz aufweisen
- eine Spannungsanzeige oder Leuchte wenn der Inverter in Betrieb ist haben (falls vorhanden)
- je nach Einbauort die entsprechende Schutzart aufweisen (IP44,….)

230V – STROMANLAGE AN BORD

Steckdosen

- Steckdosen und Stecker von Wechselstromanlagen dürfen NICHT mit denen der Gleichstromanlage austauschbar sein
- Steckdosen müssen über einen Schutzleiter verfügen
- Die Steckdosen müssen je nach Einsatzort folgende Schutzklassen aufweisen

Mindestanforderung	IP44
im Bereich von Spritzwasser	IP55
im Bereich von kurzzeitiger Eintauchung	IP67

IP 44

IP 55

IP 67

230V – STROMANLAGE AN BORD

Inverter und Inverter/Ladegeräte

- müssen weniger als 250 V_{eff} liefern und automatisch gesteuert sein
- müssen an einem belüfteten Ort untergebracht sein, an dem die Umgebungstemperatur 50°C nicht überschreitet
- müssen mindestens 500mm über dem Bilgewasserniveau angebracht sein
- müssen einen Zündschutz nach ÖNORM EN ISO 8846 aufweisen
- metallene Gehäuse müssen geerdet sein

Sollte ein Inverter montiert sein, so ist an der Schalttafel folgender Hinweis anzubringen:

WARNUNG – GEFÄHRLICHE ELEKTRISCHE SPANNUNG

Wasserfahrzeug ist mit einem Gleichstrom-Wechselstrom-Inverter ausgestattet.

Um schwere Verletzungen oder Tod durch Stromschlag zu vermeiden:

Entfernen Sie das Landstromanschlusskabel und den Batterieanschluss am Inverter, bevor Sie die Verteilung öffnen oder Wartungsarbeiten an der elektrischen Anlage ausführen.

230V – STROMANLAGE AN BORD

Prüfbefund

- die elektrische 230V – Anlage ist nach folgender Norm zu überprüfen
  Neu: ÖNORM EN ISO 13297 (2013-02-15)
  Alt: ÖVE EN1 – 4 §93 (1997-11)
- Für das Prüfungsergebnis ist die Vorlage der Bundesinnung zu verwenden
- Das Prüfungsergebnis ist vom Anlagenverantwortlichen zu unterzeichnen
- Die Frist für die nächste Überprüfung gibt der Prüfer der Elektroanlage an

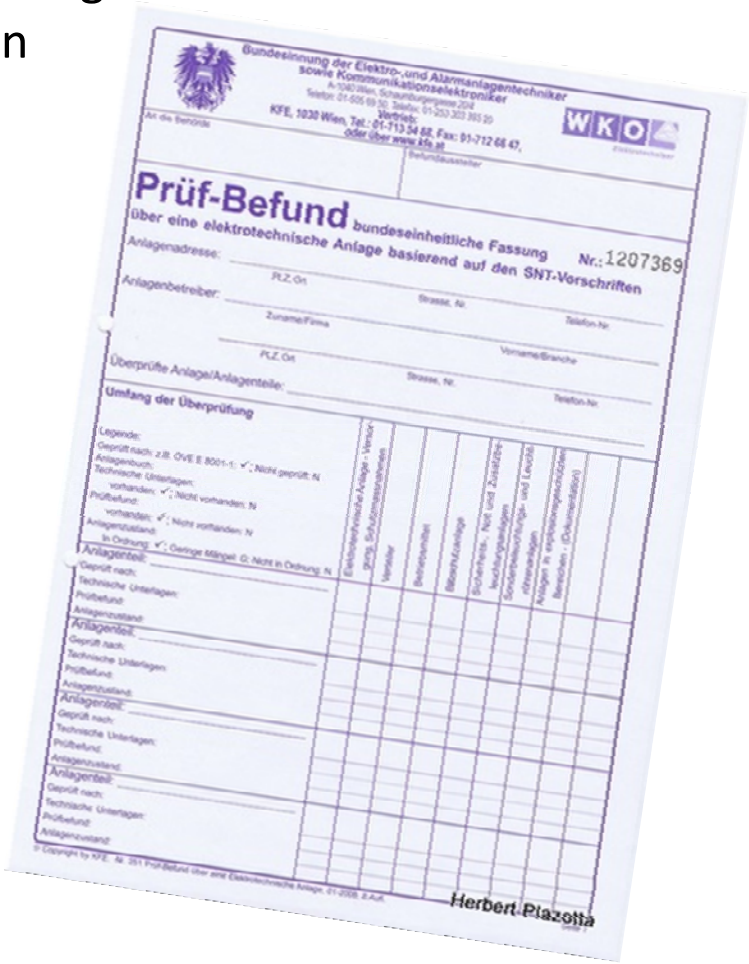

MOTORTAUSCH - VORSCHRIFTEN

Sollte ein Boot mit einem anderen Motor ausgestattet werden, ist dies der Behörde **unverzüglich** anzuzeigen.
Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

-) Antrag auf Motorwechsel - Formular „Antrag auf Binnenzulassung“
-) Eigentumsnachweis
(z. B. Kaufvertrag über den neuen Motor mit eingetragenen Motordaten)
-) **ZULASSUNGSURKUNDE im Original**
-) Bei Innenbordmotoren sowie bei Außenbordmotoren die durch Verschraubung durch den Spiegel montiert werden, (üblicher Weise sobald eine Radsteuerung vorgeschrieben wäre) ist eine Einbaubestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau des Motors, ausgestellt von einer Fachfirma, vorzulegen.
-) CE-Unterlagen (Konformitätserklärung) für Dieselmotore ab Baujahr **1.1.2006**
-) CE-Unterlagen für 4-Takt Benzinmotore ab Baujahr **1.1.2006**
-) CE-Unterlagen für 2-Takt Benzinmotore ab Baujahr **1.1.2007**

Üblicherweise ist eine neuerliche Überprüfung des Bootes bei gleich bleibender bzw. geringerer Motorleistung nicht erforderlich.
Es wird jedoch eine neue Zulassungsurkunde ausgestellt.

MOTORTAUSCH - VORSCHRIFTEN

Soll ein stärkerer Motor ein bzw. angebaut werden, muss die Leistung innerhalb der Angabe auf der CE-Übereinstimmungserklärung (Maximale Motorleistung) des Bootes bleiben. Diese darf nicht überschritten werden. Gibt es zum Boot kein CE (vor 16.6.1998) so ist ein Gutachten eines ZT einzuholen.

MOTORLEISTUNG HERABSETZEN VORSCHRIFTEN

Eine „Drosselung“ der Leistung von Motoren ist nicht zulässig. Dies diente früher dazu ohne Schiffsführerpatent mit höherer Leistung fahren zu können, oder die Angaben des Herstellers bezüglich der Maximalmotorisierung seines Bootes zu unterlaufen.

Das BMVIT hat sich dazu eindeutig geäußert:

Hinsichtlich der höchstzulässigen Motorisierung sind die harmonisierten Normen
EN ISO 8665 und EN ISO 11592 anzuwenden.
In EN ISO 8665 ist folgende Bestimmung enthalten:
„Der zu prüfende Motor oder das Antriebssystem muss repräsentativ für die Serienproduktion des Herstellers sein.“
Die Angabe einer niedrigeren Nennleistung für einen vom Händler veränderten Motor ist daher nicht gestattet.

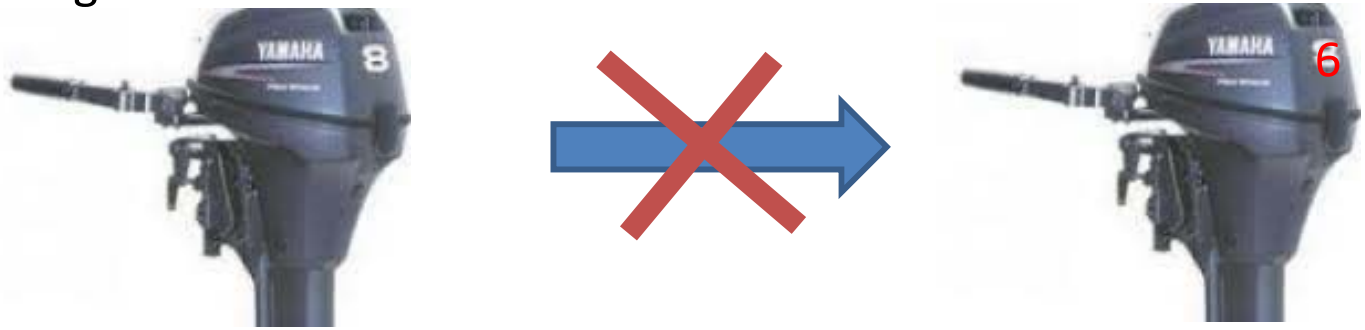

PINNENSTEUERUNG

Schiffstechnikverordnung :
Außenbordmotoren, bei denen die Drehzahlregelung über einen Drehgriff an der Steuerpinne erfolgt, müssen mit
einer Notstopp-Vorrichtung (Zündunterbrechungsleine, Quickstop) ausgestattet sein und die Nennleistung von diesen Außenbordmotoren darf folgende Werte nicht übersteigen:

Schlauchboote
ohne festen Rumpf:

max. 23 kW
= 31 PS

Zillen, Schlauchboote
mit festem Rumpf und offene Sportboote mit einer Länge von nicht mehr als 7m:

max. 30 kW
= 40 PS

Zillen, Schlauchboote
mit festem Rumpf und offene Sportboote mit einer Länge von 7m und mehr:

max. 41 kW
= 55 PS

PINNENSTEUERUNG

Sollte jedoch die Gassteuerung über einen separaten Hebel erfolgen
so gelten die genannten Leistungsgrenzen für die Pinnensteuerung nicht.

GASBETRIEBENE MOTOREN

Anforderungen für Antriebsmaschinen mit handelsüblichem Flüssiggas LPG bzw. Propan, Butan sowie Gemische dieser Gase

- Die Verwendung solcher Motoren in Fahrzeugen die für die Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, ist verboten.
- Die verwendeten Behälter müssen überprüft sein und den amtlichen Prüfstempel tragen
- Die Flüssiggasbehälter müssen in gasdichten Schränken untergebracht oder im Freien befestigt sein.

Bei der Unterbringung der Flüssiggas-Behälter im Freien ist folgendes zu beachten

- sichere Befestigung
- vor direkter Sonneneinstrahlung schützen
- Behälter dürfen kein Hindernis am Boot darstellen
- dürfen sich nicht im Wohnbereich befinden
- müssen leicht zugänglich sein
- Behälter müssen mindestens 20mm vom Boden entfernt stehen
- Behälter müssen so installiert werden, dass kein Metall-Metall-Kontakt besteht

GASBETRIEBENE MOTOREN

Die Behälterschränke für LPG-Behälter müssen wie folgt ausgestattet sein:

- wenn sich der Schrank im Führerraum befindet, darf er nur von oben geöffnet werden können.
- Der Schrank muss zum Fahrzeuginneren hin gasdicht sein.
- Der Schrank benötigt:
  - a) an der tiefsten Stelle im Schrank einen Abfluss (mind. Ø 19mm) nach Außerbord, der sich mindestens 75mm oberhalb der Wasserlinie befindet
  - b) oder es muss ein Gasmessfühler an tiefster Stelle angebracht sein sowie ein explosionsgeschütztes Belüftungssystem. (Dieses System muss mindestens 60 Sek. in Betrieb sein bevor der Motor gestartet werden kann)

Vorschriften der ÖNORM EN ISO 15609 : 2012-06-15 beachten!

GASBETRIEBENE MOTOREN

Anforderungen für Antriebsmaschinen mit handelsüblichem Flüssiggas LPG bzw. Propan, Butan sowie Gemische dieser Gase

- Ersatz und Leerbehälter mit einer Nennfüllmenge über 500g müssen in gasdichten Schränken außerhalb von Wohnung und Steuerhaus gelagert werden.
- Kartuschen bis zu einer Nennfüllmenge von 500g dürfen jeweils einzeln in isolierten Behältern vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt gelagert sein.
- Es muss ein Hauptabsperrventil geben. (Flaschenventil)
- Es muss ein Druckregler eingebaut oder angebracht sein. (1- oder 2-stufig)
- In oder hinter dem Druckregler muss eine Sicherung gegen den Druckanstieg im Falle des Versagen der Druckregler vorhanden sein.

GASBETRIEBENE MOTOREN

Anforderungen für Antriebsmaschinen mit handelsüblichem Flüssiggas LPG bzw. Propan, Butan sowie Gemische dieser Gase

- Fahrzeuge die mit nur einem Flüssiggasbehälter, mit einer Nennfüllmenge von höchstens 10kg betrieben werden, benötigen keine wiederkehrende Prüfung. (3 Jahre)
- Die Behälter müssen sicher am Schiffsrumpf, an festen Einbauten oder direkt am Außenborder befestigt sein
- Eine Möglichkeit zur Ablesung der verbleibenden Füllmenge muss vorhanden sein

Vorschriften

- Schiffstechnikverordnung
  BGBl. II Nr. 162/2009 i.d.g.F.
  - Artikel 8.02 der Anlage 2
- ÖNORM EN 15609 (2012-06-15)

GASBETRIEBENE MOTOREN

An folgenden Stellen ist ein dauerhaft sichtbare Kennzeichnung anzubringen:

- auf oder nahe dem Motor
- auf oder nahe dem Behälterschrank, bzw. Behälterumhausung
- auf der Außenseite des Wasserfahrzeuges

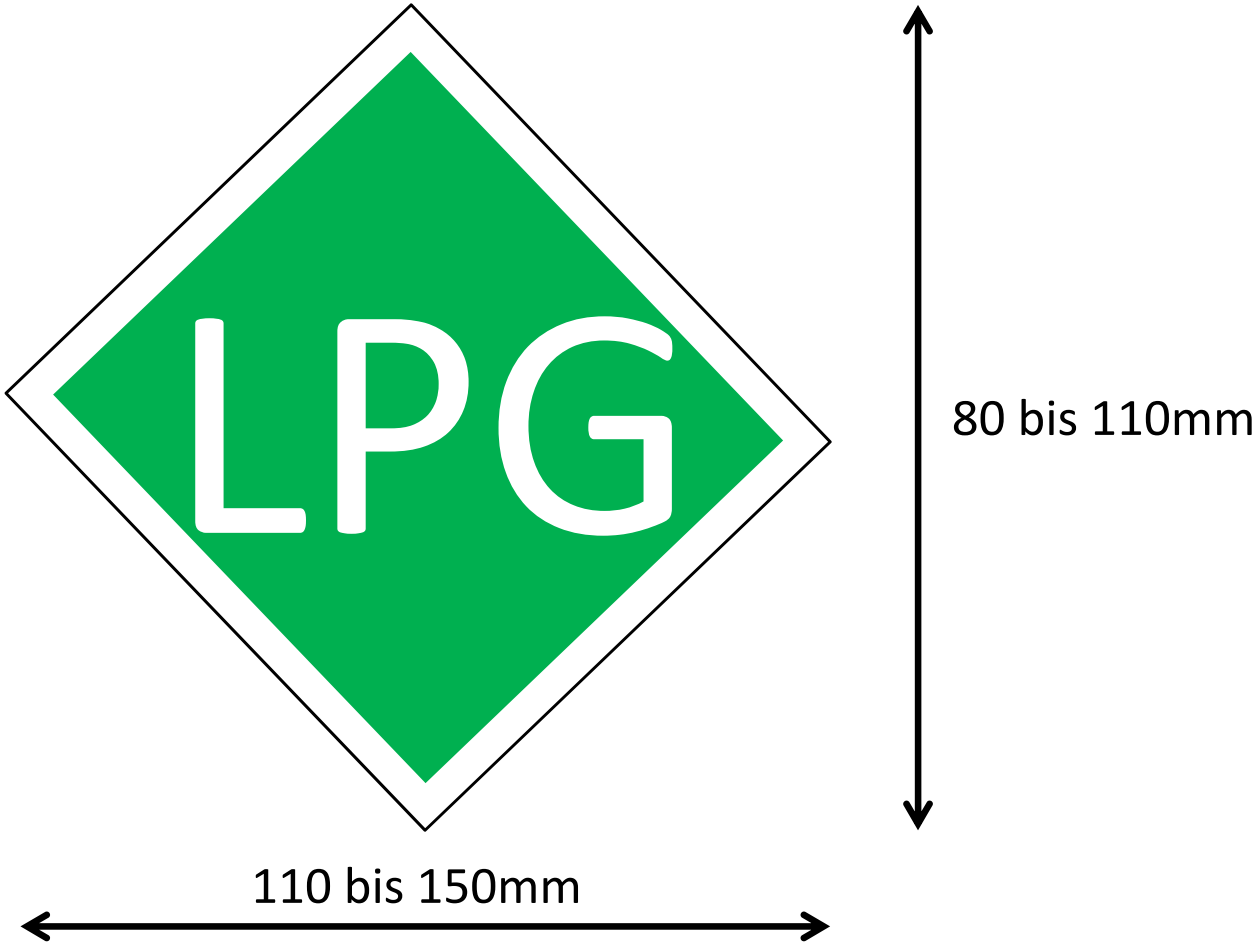

GASBETRIEBENE MOTOREN

An geeigneter Stelle an Bord muss eine Bedienungsanleitung angebracht sein, die mindestens folgende Hinweise enthält:

- Die Absperrventile der Behälter, die nicht an das Verteilungsnetz angeschlossen sind, müssen geschlossen sein, selbst wenn die Behälter als leer gelten
- Die Schläuche sind zu ersetzen, sobald es ihr Zustand erfordert.
- Sämtliche Verbrauchsgeräte müssen angeschlossen oder die betreffenden Zuleitungen dichtgesetzt sein.

AUSRÜSTUNG FÜR BOOTE N-10....

HANDFEUERLÖSCHER

Handfeuerlöscher für Boote unter 10m
Mindestfüllmenge 2kg anstatt der bisher 6kg
(Achtung, die Angaben in der Zulassungsurkunde gelten weiterhin!)

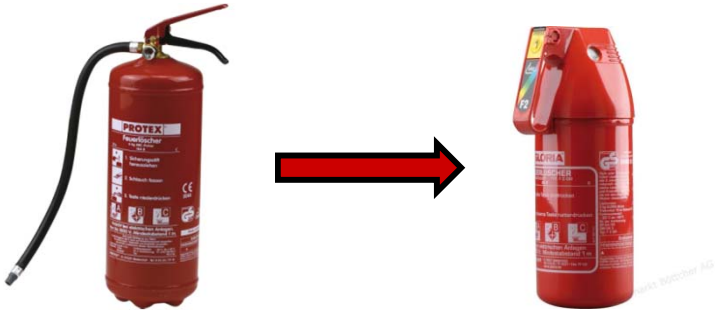

RETTUNGSWESTEN

Am Fahrzeug muss für jede gewöhnlich an Bord befindliche Person eine persönlich zugeordnete automatisch aufblasbare Rettungsweste entsprechend den Europäischen Normen
EN 395 : 1998, EN 396 : 1998, EN ISO 12402-3 : 2006 oder
EN ISO 12402-4 : 2006 griffbereit vorhanden sein.

VORSCHRIFTEN FÜR N-10....

BEIBOOT

Beiboot für Fahrgastschiffe, ausgenommen
wenn das Fahrzeug ausreichend manövrierfähig ist,
dass eine über Bord gegangene Person
in angemessener Zeit erreicht werden kann
und an beiden Seiten des Fahrzeugs
die Möglichkeit besteht,
eine über Bord gegangene
Person wieder aufzunehmen.

RETTUNGSRING

Der Rettungsring muss sich
an geeigneter Stelle an Deck befinden
und darf in seiner Halterung nicht befestigt sein.

INFORMATION FÜR FEUERWEHR-, CHARTER- UND SCHULBOOTE

sofern diese nicht im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden.

Hier kann die Zulassungsurkunde durch ein Schild aus Metall oder einem anderen beständigen Material durch den Verfügungsberechtigten **ersetzt werden**.
Die Behörde hat dieses Schild durch Anbringung ihres Zeichens zu bestätigen.
Dieses Schild hat gem. § 8 Abs.3 Schiffstechnikverordnung zu enthalten:

- das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges
- die Bezeichnung der Zulassungsurkunde (immer " Kleinfahrzeug ")
- die Bezeichnung der Behörde die die Zulassungsurkunde ausgestellt hat " Der Landeshauptmann von Niederösterreich "
- die Zahl (Aktenzahl) der Urkunde
- Auflagen und Einschränkungen, welche in der Urkunde angeführt werden
- das Datum der Gültigkeit der Zulassung
- die zugelassene Anzahl von Personen an Bord
- ein ca. 3 mal 3 Zentimeter großes freies Feld zur Anbringung des Amtssiegels

Dieses Schild ist fest im Wasserfahrzeug anzubringen.

Um Kosten und Mühen zu ersparen ist es sinnvoll der Behörde vor Anfertigung des Schildes einen Entwurf in Papierform oder elektronisch vorzulegen.

INFORMATION FÜR FEUERWEHR-, CHARTER- UND SCHULBOOTE

Vorschlag

Zulassungsurkunde für Kleinfahrzeuge

Der Landeshauptmann von Niederösterreich

WA1-SZ-xxxxx/xxx-xxxx

N-10xxx

Gültig bis xx.xx.xxxx

Zugelassene Anzahl von Personen an Bord xx

Mindestbesatzung x xxxxxxxxxx

Auflagen oder Einschränkungen: xxxxxxxx

Fahrtgebiet: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.

ALLFÄLLIGES, FRAGEN, ANREGUNGEN:

Besprechung mit Bootsfirmen, Zivilingenieuren und Klassifikationsgesellschaften

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

11.Februar 2015